



Statuten des Jägervereins des Seebezirks

vom 11. Februar 2005

I. Vereinsgrundlagen

Art. 1

- Name ¹ Unter dem Namen "Jägerverein des Seebezirks" besteht ein 1971 gegründeter Verein nach Art 60 ff ZGB
- Sitz ² Der Verein hat seinen Sitz im Wohnort des aktiven Präsidenten.

Art. 2

- Ziel ¹ Der Verein hat das Ziel eine waidgerechte Jagd im Rahmen der Bestimmungen der Freiburger Patentjagd zu fördern und die Kameradschaft unter den Jägern zu pflegen.
- Massnahmen ² Zur Erreichung der Ziele ergreift der Verein folgende Massnahmen:
- a) Führt im Vereinsgebiet zweckmässige und zeitgemässe Hegemassnahmen durch.
 - b) Engagiert sich in der Aus- und Weiterbildung der Jungjäger und Jäger.
 - c) Fördert das jagdliche Schiesswesen.
 - d) Fördert und betreibt eine sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3

- Mittel Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich folgendermassen zusammen:
- a) Zinsen des Grundkapitals
 - b) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - c) Beiträge von Gönnern
 - d) Erträge aus Vereinsanlässen

II. Mitglieder

Art. 4

Kategorien

¹ Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

a) *Jäger*

Alle Personen die berechtigt sind im Kanton Freiburg ein Jagdpatent zu lösen.

b) *Ehrenmitglieder*

Personen, die auf Grund besonderer Verdienste für den Verein, die Hege oder das Jagdwesen, auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung als Ehrenmitglieder ernannt wurden.

c) *Sportschützen*

Personen, die den Schiesssport mit Jagdwaffen betreiben, ohne aber im Kanton Freiburg ein Jagdpatent lösen zu können.

d) *Gönner*

Aufnahme in den Verein

² Alle Jäger und Sportschützen können auf Grund eines persönlichen Gesuchs oder dem Vorschlag eines Vereinsmitgliedes, mit Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung, in den Verein aufgenommen werden.

Art. 5

Rechte

¹ Die Vereinsmitglieder sind berechtigt an den offiziellen Veranstaltungen teilzunehmen.

² Das Stimm- und Wahlrecht bei der Hauptversammlung und bei ausserordentlichen Versammlungen haben nur die Mitglieder der im Art. 4¹ genannten Kategorien a) und b).

³ Die Mitglieder der im Art. 4¹ genannten Kategorien c) und d) haben eine beratende Stimme, nicht jedoch das Wahl- und Stimmrecht.

Art. 6

Pflichten

¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.

² Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenmitglieder, Gönner und Aktiv-Vorstandsmitglieder.

Art. 7

Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Jahresbeitrag ist dabei für das laufende Jahr zu entrichten, sofern die Mitteilung über den Austritt erst nach der ordentlichen Hauptversammlung des betreffenden Vereinsjahres eingereicht wird.

Art. 8

Ausschluss

¹ Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss ausschliessen:

- a) Mitglieder, die das Interesse und Ansehen des Vereins schädigen, insbesondere jene, die wiederholt wegen Jagdvergehen bestraft wurden.
- b) Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommen.

Rekurs gegen den
Ausschluss

² Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Beschluss des Vorstandes schriftlich bei der Hauptversammlung rekurrieren. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

III. Organisation**Art. 9**

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die *Hauptversammlung*.
- b) Der *Vorstand*.
- c) Die *Delegierten* für die Delegiertenversammlung des Freiburger Jägerverbandes.
- d) Die *Rechnungsrevisoren*.

Art. 10

Hauptversammlung

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Vereinsmitglieder sind teilnahmeberechtigt. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

² Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich zur Hauptversammlung ein.

³ Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vereins. Das Protokoll wird vom

Vereinssekretär erstellt. Die Versammlung bestimmt die Stimmzähler. Der Vorstand muss eine Traktandenliste erstellen und mit der Einladung veröffentlichen. Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten
- Abnahme der Jahres- und Vermögensrechnung,
- Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und "Déchargeerteilung" an den Vorstand
- Beschlussfassung über den Jahresbeitrag und das Budget
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das Vereinsjahr
- Wahlen:
 - Des Präsidenten.
 - Der Vorstandsmitglieder
 - Der Rechnungsrevisoren
 - Der Delegierten
- Mutationen
- Anträge:
 - Ernennungen zur Ehrenmitgliedschaft
 - Ernennungen zur Ehrenpräsidentschaft
 - Abänderungen zum Jagdabschluss
- Übrige Anträge
- Verschiedenes

⁴ Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Durchführung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. An der Hauptversammlung gestellte Anträge können behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst, auf das Geschäft einzutreten.

⁵ An der Hauptversammlung sind alle anwesenden Mitglieder gemäss den im Art. 5² festgelegten Rechten, sofern sie nicht gemäss Art. 68 ZGB vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, stimmberechtigt.

⁶ Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschliesst.

⁷ Bei Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 8 und Art. 16 das einfache Mehr.

⁸ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande und stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, fällt der Kandidat, der am wenigsten

Stimmen auf sich vereinigt, aus der Wahl. Stehen nur noch zwei Kandidaten zur Wahl entscheidet im zweiten oder einem folgenden Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 11

Ausserordentliche
Hauptversammlung

¹ Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch einen Beschluss des Vorstandes einberufen werden, sofern dieser es als notwendig erachtet.

² Der Vorstand muss zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt.

³ Die Einladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung muss schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus erfolgen. langt.

⁴ An der ausserordentlichen Hauptversammlung werden nur die Geschäfte behandelt, die der Grund für die Einberufung der Versammlung waren.

Art. 12

Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Hegeobmann, dem Schiessobmann, dem Schiessplatzwart und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

³ Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Hauptversammlung in seine Funktion gewählten Präsidenten, selber. Die Funktion des Vizepräsidenten kann von einem Mitglied wahrgenommen werden, das bereits eine andere Vorstandsaufgabe wahrnimmt.

⁴ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Führung der Protokolle und Archive
- Führung eines geordneten Kassen-, Rechnungswesen und Budget
- Zusammenstellung eines Tätigkeitsprogramms

- Durchführung der Vereinsanlässe, insbesondere Einberufung, Traktandierung und Leitung der Hauptversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Koordination der Vereinstätigkeiten entsprechend den Vereinszielen und den definierten Massnahmen.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes führen rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien, zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

⁶ An einer Vorstandssitzung muss das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder anwesend sein, damit diese gültige Beschlüsse fassen kann. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁷ Dringende Geschäfte und Routineangelegenheiten können von einem Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, verbunden mit einer Information der übrigen Vorstandsmitglieder innert 20 Tagen, selbständig erledigt werden.

Art. 13

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen Revisoren und einem stellvertretenden Revisor. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

² Die Revisoren werden auf drei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr ein ordentlicher Revisor ersetzt wird. sein.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahres- und Vermögensrechnung und erstattet der Hauptversammlung Bericht.

Delegierte

Art. 14

¹ Die Delegierten werden für die Delegiertenversammlung des Freiburger Jägerverbandes gewählt. Falls besondere Umstände dies erfordern, können sie mit ihrem Einverständnis vom Vorstand ernannt werden.

² Die Delegierten handeln nach den Beschlüssen der Hauptversammlung. Bei veränderter Sachlage handeln sie sinngemäss.

III. Allgemeine und Übergangsbestimmungen

Art. 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der höchstmöglich zu erhebende Jahresbeitrag beträgt dabei Fr. 80.-

Art. 16

Auflösung des Vereins

¹ Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von mindestens zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder an einer ausserordentlichen Hauptversammlung notwendig. An der ausserordentlichen Versammlung muss dabei mindestens die Hälfte aller gemäss Art.4² stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

² Das bei der Auflösung bestehende Vereinsvermögen geht, bis zur allfälligen Gründung eines neuen Jagdvereins im Seebezirk, zu treuhändischen Verwaltung an den Freiburger Jägerverband. Sofern innert 10 Jahren kein neuer Jagdverein im Seebezirk gegründet wird, fällt das Vermögen an den Freiburger Jägerverband.

Art. 17

Übergangsbestimmungen

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. Februar 2005 in Misery angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 20. März 1971. Sie treten am Tage ihrer Annahme in Kraft.

² Mitglieder, die vor Inkrafttreten der neuen Statuten auf Grund der Statuten vom 20. März 1971 spezielle Rechte erworben haben, behalten diese bei.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Vom Freiburger Jägerverband genehmigt:

Der Präsident:

Der Sekretär: